Der vom Verwaltungsrat des BKK Landesverbandes Mitte am 15.12.2022 beschlossene 12. Nachtrag zur Satzung der BKK-Arbeitgeberversicherung des BKK Landesverbandes Mitte wird gemäß § 10 AAG in Verbindung mit § 210 Abs. 1 Satz 2 SGB V genehmigt.

Hannover, 20.12.2022

Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Im Auftrage

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES, ARBEIT, GESUNDHEIT UND GLEICHSTELLUNG

12. Nachtrag zur Satzung

der BKK-Arbeitgeberversicherung des BKK Landesverbandes Mitte für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) in der Fassung vom 09.12.2021

Artikel 1

Die Satzung der BKK-Arbeitgeberversicherung des BKK Landesverbandes Mitte vom 10.05.2011 in der Fassung vom 09.12.2021 wird wie folgt geändert:

1. **§ 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

§ 9 Aufbringung der Umlage, Höhe, Nachweis und Fälligkeit

(2) Der Umlagesatz i.S.d. § 7 Abs. 2 Satz 1 AAG beträgt

1. für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen aus Anlass der Krankheit (U1)

   a) nach § 5 Abs. 1: **2,7 v.H.** (allgemeiner Umlagesatz),
   b) nach § 5 Abs. 2 Nr. 1: **2,2 v.H.** (ermäßigter Umlagesatz),
   c) nach § 5 Abs. 2 Nr. 2: **5,1 v.H.** (erhöhter Umlagesatz).

2. für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen aus Anlass der Mutterschaft (U2)

0,40 v.H.

des umlagepflichtigen Entgelts.

2. **§ 4 wird wie folgt geändert:**

§ 4 Meldungen und praktisches Verfahren

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

Änderungen, die mit der Wahlerklärung für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1 nach § 28a Absatz 3b SGB IV an die zuständige Krankenkasse übermittelt werden, sind der Meldung nach Satz 1 gleichgestellt.

b) In Absatz 3 wird Satz 3 durch folgenden Satz ersetzt:

Erstattungsanträge sind durch Datenübertragung nach § 28a Abs. 1a Satz 1 und § 95b Abs. 1 Satz 1 SGB IV zu übermitteln.

3. **§ 5 wird wie folgt geändert:**

§ 5 Erstattungsanspruch bei Aufwendungen aus Anlass der Krankheit (U1)

a) In Absatz 4 wird folgender Satz 9 angefügt:

Die mit dem Datensatz Arbeitgeberkonto (DSAK) nach § 28a Absatz 3b SGB IV an die zuständige Krankenkasse übermittelte Wahlerklärung für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1 (Datensatz DBWU) wird dem schriftlichen Antrag nach Satz 1 gleichgestellt.

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungen zu Artikel 1 treten nach Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zum 01.01.2023 in Kraft.

Erkner, 15.12.2022

Eveline Mayer
Stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates
des BKK Landesverbandes Mitte
für Angelegenheiten der BKK-Arbeitgeberversicherung

BKK LANDESVERBAND MITTE 1

NIEDERSACHSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES, ARBEIT, GESUNDHEIT UND GLEICHST